

Am 1. März 2010 tritt das neue **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in Kraft. Dieses Gesetz gilt unmittelbar und ist grundsätzlich als Vollregelung konzipiert; im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, in der das Bundesnaturschutzgesetz – allerdings auch nicht ausnahmslos, siehe z.B. das Artenschutzrecht – eine sog. Rahmenregelung darstellte.

Zur Klärung von rechtlichen Zusammenhängen und Vorgehensweisen im Naturschutzrecht muss der Rechtsanwender ab dem 1. März 2010 daher zuerst in das Bundesnaturschutzgesetz schauen, um Antwort auf die jeweilige Frage nach der Rechtslage zu bekommen. Findet sich dort eine entsprechende Regelung, und zeigt ein Blick in das existierende Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) keine Abweichung, ist die Rechtslage eindeutig. Rechts- und Handlungsgrundlage ist das BNatSchG.

Weicht das NatSchGBln ab? Dann sind folgende Fälle möglich:

1. Es gibt eine Unberührtheitsklausel im BNatSchG, z.B. § 11 Abs. 1 letzter Satz „Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.“ Also: Abweichendes Landesrecht gilt ausdrücklich weiter.
2. Es existiert eine besondere Vorschrift für die Stadtstaaten: z.B. § 11 Abs. 4 „Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsprogrammen dargestellt, so ersetzen diese die Landschaftspläne.“ Also: Durch die ausdrückliche Gestattung gilt das abweichende Landesrecht.
3. Sind Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen erforderlich, dann ist das Land gefragt: z.B. § 11 Abs. 5 „Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie deren Durchführung richten sich nach Landesrecht.“ In diesen Fällen sind die entsprechenden Berliner Vorschriften weiter anzuwenden.
4. Handelt es sich nicht um einen solchen Fall, sondern um eine echte inhaltliche Abweichung? Dann ist die Regelung des BNatSchG anzuwenden; Berlin müsste für eine Abweichung ein entsprechendes Gesetz neu in Kraft setzen.

Um allen Rechtsanwendern und Interessierten an naturschutzrechtlichen Fragestellungen die Einarbeitung in die neue Rechtslage zu erleichtern, stellt die Oberste Naturschutzbehörde bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung diese Synopse des neuen BNatSchG und des alten Berliner Naturschutzgesetzes zur Verfügung.